

Beitragsordnung

der Spvgg Mössingen 1904 e.V.

Durch Genehmigung des Hauptausschusses vom 23.10.2017 gem. § 15 der Satzung gilt ab dem 01.01.2018 folgende vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung:

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand nach Genehmigung durch den Hauptausschuss des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und der Umlagen.

Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des Folgejahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag (im Folgenden: „Beitrag“) wird ab 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1.1. Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit | 60,-- Euro |
| 1.2. Volljährige Schüler, Auszubildende, Studenten, Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) oder BFDs oder vergleichbarer Freiwilligendienste (s. § 3, Ziffer 3.) | 80,-- Euro |
| 1.3. Volljährige/Erwachsene (außer Ziffer 1.2.) | 125,-- Euro |
| 1.4. (Ehe)Paare | 150,-- Euro |
| 1.5. Familie ((Ehe)Paare, Kind(er)) | 150,-- Euro |
| 1. Kind | +15,-- Euro |
| 2. Kind | +15,-- Euro |
| 3. Kind | +15,-- Euro |
| weitere Kinder | frei |
| 1.6. Kleine Familie (1 Erwachsene(r), 1 Kind) | 135,-- Euro |

2. Kind	+15,-- Euro
3. Kind	+15,-- Euro
weitere Kinder	frei

1.7. Freie Mitglieder (Teilnehmer an Kursprogrammen) 65,-- Euro

1.8. Passive Mitglieder 45,-- Euro

1.9. Ehrenmitglieder frei

Als Paare im Sinne dieser Beitragsordnung zählen in einer Lebensgemeinschaft wohnende Erwachsene mit gemeinsamem Wohnsitz.

- Maßgebend für die Höhe des Beitrags ist das Alter sowie der Status des Mitglieds am ersten Januar des Jahres für das der Beitrag erhoben wird.
- Der jeweilige Status ist jeweils bis zum 15.12. eines Jahres der Geschäftsstelle der Spvgg Mössingen durch einen geeigneten Nachweis (z.B. Schülerschein, Studentenausweis, Teilnahmebescheinigung für FSJ etc.) mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- Änderungen des Status sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Sofern sich hierdurch der Beitrag ändert, gilt die Beitragsänderung ab dem der Statusänderung folgenden Beitragsjahr.
- Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
- Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr in den Verein ein, so gilt für dieses Jahr folgender Beitrag:

Eintritt im 1. Kalenderhalbjahr	100% des Beitrags
Eintritt im 2. Kalenderhalbjahr	50% des Beitrags
- Der Austritt aus dem Verein kann nicht rückwirkend und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende erfolgen. Eine Beitragsrückvergütung kommt nicht in Frage.
- Der Beitrag wird jeweils am 01. Januar für das gesamte Jahr fällig. Der Verein zieht ihn über das SEPA-Lastschriftmandat zum 01.02. eines Jahres ein. Mitglieder, die auf dem Beitrittsformular kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Beitragsrechnung. Hierfür, für die Bearbeitung einer Rücklastschrift sowie für die Bearbeitung jeder Mahnung ist jeweils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,-- Euro zu entrichten.

§ 4 Abteilungsbeiträge

Jeder Abteilung steht es frei, auf Anregung des jeweiligen Abteilungsleiters durch Beschluss des Vorstandes einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag zu erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

Die Abteilungsbeiträge je Abteilung und Jahr werden ab 01.01.2018 wie folgt festgelegt:

Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit	24,-- Euro
Erwachsene	30,-- Euro

Für (Ehe-)Paare bzw. Familien wie unter § 3 Ziffer 1.4. – 1.6. aufgeführt wird je Abteilung nur ein Abteilungsbeitrag erhoben.

Die Abteilungsbeiträge werden jeweils am 01. Dezember eines Jahres eingezogen. Für die Ausführung gelten die Bestimmungen gem. § 3 Ziffer 8. dieser Ordnung.

Aktuell erhobene Abteilungsbeiträge sind auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 5 Gebühren

Zusätzliche Gebühren entstehen für die Teilnahme an Kursen aus dem Kursprogramm und werden wie folgt festgesetzt:

- für Vereinsmitglieder (außer passiven Mitgliedern) 2,-- Euro/Trainingseinheit
- für Nicht-Vereinsmitglieder und passive Mitglieder 5,-- Euro/Trainingseinheit

§ 3 Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Kursgebühren werden jeweils zum Kursbeginn über das SEPA-Lastschriftmandat eingezogen, das mit der schriftlichen Kursanmeldung jeweils abzugeben ist.